

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zu den Motionen [2015-148](#) von Christine Koch: «Unterstellung der Schulsozialarbeit» und [2015-149](#) von Jürg Wiedemann: «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation»

Datum: 12. September 2017

Nummer: 2017-335

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-335

Bericht zu den Motionen 2015-148 von Christine Koch: «Unterstellung der Schulsozialarbeit» und 2015-149 von Jürg Wiedemann: «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation»

vom 12. September 2017

1. Wortlaut der Motionen

Am 16. April 2015 reichte Christine Koch die [Motion 2015-148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit»](#) mit folgendem Wortlaut ein:

„Die Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Schulsozialarbeit handelt vertraulich und sucht Lösungen im direkten persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Bis anhin war der Schulsozialdienst in personeller Hinsicht dem Schulrat oder in wenigen Gemeinden den sozialen Diensten unterstellt. Neu soll die personelle Unterstellung der Schulsozialarbeitenden bei der Schulleitung sein. Die fachliche Leitung wird durch das AKJB (Amt für Kinder, Jugendliche und Behindertenangebote) fortgeführt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine organisatorische Form der Schulsozialarbeit so umzusetzen, dass deren Unabhängigkeit von den Schulleitungen sichergestellt ist.“

Ebenfalls am 16. April 2015 reichte Jürg Wiedemann die [Motion 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation»](#) mit folgendem Wortlaut ein:

„Die Regelungen für die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe erscheinen in mehreren Dimensionen einschränkend und nicht geeignet.

Im Bildungsgesetz (SGS 640 §57 Absatz 1, lit b) ¹ist die Schulsozialarbeit auf den Sekundarstufen I und II als kantonaler Schuldienst geregelt. Das Bildungsgesetz sieht keine Übertragung des Schulsozialdienstes an Gemeinden oder private Organisationen vor. Gemäss Bildungsgesetz (SGS§16 ist nur die Übertragung von Schulen vorgesehen. Der Kanton muss also die Schulsozialarbeit an allen Sekundar- und Berufsfachschulen sowie an den Gymnasien selber führen.

Die BKSD beantragt dem Regierungsrat, die Verordnung 645.31² über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II dahingehend anzupassen, dass alle Schulsozialarbeitenden personell den Schulleitungen unterstellt werden. Die personelle Unterstellung bei der Schulleitung schränkt die Funktion der Schulsozialarbeitenden ein. Und dies auch, wenn eine fachliche Leitung (AKJB)

¹ http://bl.clex.ch/frontend/versions/1219/download_pdf_file

² http://bl.clex.ch/frontend/versions/424/download_pdf_file

zusätzlich zur personellen Leitung durch die Schulleitungen zur Verfügung steht (siehe dazu Parlamentarische Initiative [2014-161](#) "Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle")³.

Die Unterstellung bei den Schulleitungen hat einerseits fachliche Einschränkungen. Einzelne Schulsozialarbeitende an den Schulen können nicht wirklich unabhängig handeln und die proklamierte Unabhängigkeit trotz Unterstellung ist nicht glaubwürdig. Dies führt dazu, dass Jugendliche und Familien, die in Konflikt mit der Schule stehen oder Ängste haben, die Schulsozialarbeit nicht nutzen. Damit die kritischen Fälle (Übergriffe, Selbst- und Fremdgefährdung etc.) den Weg zur Schulsozialarbeit finden und von ihr rechtzeitig bearbeitet werden können, ist eine wirkliche Unabhängigkeit nötig. Damit können z.T. auch teure Folgen im Bildungs- oder Jugendhilfesystem vermieden werden. Aber auch für Lehrpersonen wäre das Angebot der Schulsozialarbeit nicht mehr im gleichen Umfang und mit derselben Vertraulichkeit vorhanden.

Andererseits hat die Angliederung bei den einzelnen Schulen auch organisatorische Einschränkungen zur Folge. Sie erschwert die Entwicklung des Know-hows im Schulsozialdienst, einen flexiblen Personaleinsatz wie auch die Organisation von Stellvertretungen oder genderspezifische Arbeit. Sie führt auch dazu, dass viele Kleinpensen bestehen. Die Angliederung bei den Schulen hat also verschiedene Nachteile bezüglich Synergien und Effizienz. Nachteile bestehen auch bezüglich der Schnittstelle zu den Schulsozialdiensten der Gemeinden auf der Primarstufe. Des Weiteren hat sich eine Doppelunterstellung in der Vergangenheit nicht bewährt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum eine solche erneut angestrebt wird.

Fazit:

Das von der Regierung gewählte Organisationsmodell mit Unterstellung bei den Schulleitungen ist für einen wirksamen und effizienten Schulsozialdienst nicht geeignet.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Übertragungsmöglichkeit des Schulsozialdienstes an Gemeinden und private Organisationen regelt und eine von der Schulleitung unabhängige Organisation für alle Schulsozialdienste vorsieht. Führt der Kanton den Schulsozialdienst, so ist dieser einem unabhängigen fachlichen Dienst unterstellt, zum Beispiel dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB).“

Die beiden Motionen wurden am 26. Januar 2016 mit 75:4 resp. 74:4 Stimmen vom Landrat überwiesen.

2. Ausgangslage

Die [Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II \(SGS 645.31\)](#) wurde per 1. August 2015 dahingehend geändert, dass die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe personell den Schulleitungen (vorher Schulrat) unterstellt wurden. Seit Schuljahr 2015/2016 sind die Schulsozialarbeitenden dadurch doppelt unterstellt: Personell den Schulleitungen, fachlich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD), Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB).

In zwei Gemeinden ist der Schulsozialdienst (SSD) per Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde übertragen. Für diese Praxis besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.

3. Massnahmen

3.1 Unterstellung der Schulsozialarbeitenden

Die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe I sollen ab 1. August 2018 gesamthaft dem AKJB unterstellt werden, d.h. fachlich und personell. Die Schulleitungen sind sehr wichtige Kooperationspartner der Schulsozialarbeitenden. Die fachliche Zusammenarbeit mit ihnen wird weiterhin gepflegt, aber ohne Unterstellungsverhältnis. Die neue Leitung stärkt die Schulsozialarbeit (SSA).

³ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-296.pdf>

Damit werden die Forderungen der [Motion 2015-148 von Christine Koch «Unterstellung der Schulsozialarbeit»](#) und der [Motion 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation»](#) von Jürg Wiedemann bezüglich Unterstellung der Schulsozialarbeit erfüllt.

3.2 Anpassung der Verordnung - keine gesetzliche Regelung

Die geforderte schul-unabhängige Einfachunterstellung soll durch Anpassung der [Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II \(SGS 645.31\)](#) geregelt werden. Sie beinhaltet Folgendes:

- Die Schulsozialarbeitenden der Sekundarstufe I werden durch das AKJB angestellt. Das AKJB bezieht die Schulleitungen beim Anstellungsprozess mit ein (bisher: umgekehrt).
- Die Schulsozialarbeitenden sind dem AKJB personell und fachlich unterstellt (bisher: personell den Schulleitungen, fachlich dem AKJB).
- Die Aufgaben des AKJB und der Schulleitungen werden entsprechend angepasst.

Eine Anpassung des Bildungsgesetzes ist nicht vorgesehen. Es wäre systemfremd, eine organisatorische Frage auf Gesetzesstufe zu regeln. Das Hauptanliegen ist, dass die Unterstellung geändert wird. Eine Festschreibung auf Gesetzesstufe wird nicht gefordert.

4. Auswirkungen

4.1 Personell

Die Organisation in einem Fachdienst erfordert zusätzliche Leitungsressourcen im Umfang von 70 Stellenprozenten. Bislang stehen dem AKJB für die fachliche Führung 30 Stellenprozente zur Verfügung. Eine detaillierte Aufgabenanalyse ergab einen Stellenbedarf von 120 Stellenprozenten für die umfassende Führung der aktuell 24 Mitarbeitenden, die an 17 dezentralen Standorten arbeiten. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

Personalführung	reguläre Personalführung
	administrative Führung der Gemeinde-SSA
	Sachausgaben SSA
	Anstellungen, Abgänge, Einarbeitung neue Mitarbeitende
	Stellvertretungen, Krisen, Konflikte
Standortbetreuung	Betriebsgespräch
	bilaterale Absprachen mit Schulleitung nach Bedarf
	fachliche Begleitung, Controlling SSA
	Entbindung Schweigepflicht
	verstärktes Coaching
Führung und Weiterentwicklung des SSD	fachliche Vernetzung, Koordination und Führung des Gesamtteams
	interne Weiterbildung organisieren/durchführen
	Arbeit mit Fachkommission
	Qualitätsmanagement sicherstellen
	Arbeitsgruppen
	Supervision organisieren und kontrollieren
	Intervision organisieren und kontrollieren
	Gegenseitige Unterstützung
	Vernetzung des SSD im Kanton nach aussen
	Vertretung der SSA in Kommissionen und Arbeitsgruppen
	Berichterstattung
	strategische Führung
	Kommunikation und Entwicklung mit Vorstand Schulleitungskonferenz / Schulleitung
finanzielle Führung	

Weitere Aufgaben	Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
	Pensenzuteilung
	Zusammenarbeit im AKJB
	Austausch SSA CH
	Zusammenarbeit SSA Primar
	"Zuständigkeit" SSD Sek II
	Anfragen, Gesuche, Vorstösse

Angesichts der Finanzsituation des Kantons wird angestrebt, die Aufgaben mit einem Pensum von 100% zu bewältigen. Eine Analyse ergab, dass innerhalb der BKSD kein Spielraum besteht, die 70 Stellenprozente zur Verfügung zu stellen. Dies vor dem Hintergrund der Umsetzung der WOM-2 Personalmassnahmen mit einem Stellenabbau in der Höhe von 10%.

Die heutige personelle Führung der Schulsozialarbeitenden wird den betroffenen Schulleitungen nicht zusätzlich entschädigt, eine entsprechende Kürzung ist somit nicht möglich. Dem AKJB stehen für seine bisherigen, gesetzlich festgelegten Aufgaben äusserst knapp bemessene Stellenprozente zur Verfügung. Mit 11.55 Stellen steuert es die Behinderten- und die Kinder- und Jugendhilfe mit einem Gesamtvolumen von über CHF 165 Mio. pro Jahr und einem hohen Risiko von Kostensteigerungen. Eine Verschiebung von Ressourcen innerhalb des AKJB ist deshalb nicht möglich und würde höhere Risiken auslösen. Eine entsprechende Kürzung der Stellenprozente der Schulsozialarbeitenden ist nicht zielführend, da ihre Arbeit unabdingbar ist und die direkte Arbeit mit den Jugendlichen zu einem Mehrwert führt.

Stellenplanung:

Profit Center	Stellenplankategorie	Modellumschreibung	Bestandsänderung (in FTE)	kostenwirksam ab (Datum)
AKJB 2511	Unbefristete Stellen	Sachbearbeitung 1 (wiss.) (103.12a)	0.70	1.8.2018

4.2 Finanziell

Die Erweiterung der bisherigen fachlichen Leitung mit 30 Stellenprozenten in eine Gesamtleitung mit 100 Stellenprozenten erfordert eine Erhöhung um 70 Stellenprozente. Für deren Abgeltung in Lohnklasse 12 werden CHF 93'000 pro Jahr veranschlagt. Die benötigten Mittel sind im AFP 2018-2021 beim Profitcenter 2511, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, eingestellt.

5. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 1. September 2017 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6. Anliegen der Motionen 2015-148 und 2015-149

Beide Motionen fordern eine Unterstellung, die von der Schulleitung unabhängig ist. Die vorliegende Landratsvorlage legt die Grundlage für die Umsetzung.

Die Motion 2015-149 fordert zusätzlich, dass eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Schulsozialarbeit an Gemeinden und private Organisationen geschaffen wird. Dieses Anliegen wurde aufgenommen. Die entsprechende Landratsvorlage „Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und

Übertragung von Schulsozialarbeit: Änderung des Bildungsgesetzes“ wird separat vorgelegt. Die dort vorgeschlagene Anpassung des [Bildungsgesetzes \(SGS 640\)](#) regelt die Übertragungsmöglichkeit nicht nur für die Sekundar-, sondern auch für die Primarstufe.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Von der mit den Motionen 2015-148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit» und 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» geforderten schulunabhängige Einfachunterstellung der Schulsozialarbeitenden durch Änderung der [Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II \(SGS 645.31\)](#) wird Kenntnis genommen.
2. Die Motion 2015-148 «Unterstellung der Schulsozialarbeit» wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Die Motion 2015-149 «Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation» wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 12. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter